



Nutzungsordnung

für
(im folgenden Basketballfeld genannt)

das Basketballfeld der Gemeinde Rückersdorf auf der Fl.-Nr. 834, im Bereich des Felsenkellers

wird folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung erstreckt sich ausschließlich auf den festen Belag des Basketballfeldes, welcher als Asphaltdecke ausgestaltet ist.



GEMEINDE RÜCKERSDORF

Landkreis Nürnberger Land



- (2) Ausdrücklich **nicht** vom Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung umfasst sind:
- a) Basketballkörbe mit Netz und Brettern sowie deren Aufstellmasten
 - b) Bäume, Sträucher, natürlich gewachsener Boden, etc.
 - c) Zuwegungen zum Basketballfeld
 - d) Felsenkeller
 - e) Mauern, Hügel, Felsen, etc.
 - f) Einfriedungen, Randeinfassungen
 - g) Schilder

§ 2 Geltungsdauer

- (1) Die Nutzungsordnung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Gemeinde Rückersdorf behält sich vor, die gesamte Nutzungsordnung oder auch nur Teile davon jederzeit, ohne vorherige Ankündigung, zu ändern bzw. mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

§ 3 Nutzung

- (1) Das gesamte Basketballfeld ist in 6 Zonen unterteilt. In jeder der 6 Zonen können Graffiti- bzw. Bodenmalerei frei angefertigt werden.
- (2) Die Zonen sind nicht geschützt, sodass jederzeit durch einen anderen, bestehende Graffiti- bzw. Bodenmalerei übermalt werden können.
- (3) Aus den auf dem Basketballfeld entstehenden Bemalungen können zu keinem Zeitpunkt bestandsschützende oder urheberrechtliche Rechte geltend gemacht werden.
- (4) Die Farb- und Motivwahl der Graffiti- bzw. Bodenmalerei sind den jeweiligen Nutzern freigestellt.
- (5) Die Gemeinde Rückersdorf behält sich vor, das Basketballfeld jederzeit zu reinigen bzw. die Graffiti- bzw. Bodenmalereien zu beseitigen.

§ 4 Verbote

- (1) Graffiti- bzw. Bodenmalereien dürfen keinerlei rassistische, anstößige, nationalsozialistische, verletzende und gleichgeartete Motive, Farbkombinationen oder Schriften enthalten.
- (2) Die Entsorgung von Müll jeglicher Art, dazu zählen insbesondere auch Farben, Lacken, etc. ist in diesem Gebiet oder in sonstigen öffentlichen Bereichen untersagt. Alle mitgebrachten Gegenstände sind nach deren Nutzung wieder von den jeweiligen Personen mitzunehmen.
- (3) Die unter § 1 Abs. 2 aufgeführten, ausdrücklich nicht unter diese Nutzungsordnung fallenden Bereiche und Gegenstände, dürfen nicht bemalt oder beschädigt werden. Insbesondere im Bereich der direkt angrenzenden Natur ist auf deren unversehrten Erhalt zu achten.
- (4) Die Zoneneinzeichnungen müssen erhalten bleiben. Ein Übermalen der Zoneneinzeichnungen ist untersagt.
- (5) Die verwendete Farbe muss umweltverträglich sein.

GEMEINDE RÜCKERSDORF

Landkreis Nürnberger Land



- (6) Die verwendete Farbe darf den Untergrund nicht nachteilig beeinträchtigen durch z.B. Schaffung einer glatten oder rutschigen Oberfläche.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Rückersdorf als Eigentümerin des Basketballfeldes und der direkt angrenzenden Flächen übernimmt keinerlei Haftung in Zusammenhang mit der Nutzung des Basketballfeldes.
- (2) Alle Handlungen entgegen dieser Nutzungsordnung werden durch die Gemeinde Rückersdorf zur Anzeige gebracht und ggfls. strafrechtlich verfolgt.
- (3) Die Regulierung entstandener Schäden durch z.B. Bemalung von in dieser Nutzungsordnung ausgeschlossenen Bereichen, unsachgemäße Müllentsorgung, Entfernung von verbotenen Zeichen, Farbzusammensetzungen oder Schriften (§ 4) etc. wird den Verursachern in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (4) Jede Person haftet privatrechtlich für den Inhalt der von ihr getätigten Bemalung.
- (5) Die Benutzung des Basketballfeldes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Reinigung

Das Basketballfeld wird nicht regelmäßig geräumt, gestreut oder gereinigt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Nutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Nutzungsordnung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Nutzungsordnung als lückenhaft erweist.

§ 8 In Kraft treten

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt mit Aufstellung des als Anlage 1 beigefügten Hinweisschildes im Bereich des Basketballfeldes in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung mit Abnahme des als Anlage 1 beigefügten Hinweisschildes im Bereich des Basketballfeldes außer Kraft.

Gemeinde Rückersdorf
Rückersdorf, den 11.05.2021

Gez.

Ballas
Erster Bürgermeister